

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 137

FEBRUAR 2020

Themen dieser Ausgabe:

1. Bundesnetzwerk Schwerbehindertenvertretungen
 2. Zahlungslücke im Januar
 3. Krankenkassen fahren erstmals seit 2015 wieder Verlust ein
 4. E-Mails mit URLs / Links an die Finanzämter werden blockiert
 5. NLBV: Änderung der Kriterien bei Erteilung von Vorabaukünften ab dem 01.01.2020
 6. Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
 7. Vereine und Steuern (Hannover)
 8. Gestiegener Eigenanteil an den stationären Pflegekosten
-

1. Bundesnetzwerk Schwerbehindertenvertretungen

Am 24.10.2019 in > dbb-aktuell < wurde darauf hingewiesen, dass die Novellierung der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) in Zukunft ein wesentliches Thema der am 20. Oktober 2019 gegründeten „Bundesnetzwerk Schwerbehindertenvertretungen“ und somit auch auf dem 5. dbb Forum Behindertenpolitik am 28. und 29. April 2020 in Berlin sein wird.

Die Versorgungsmedizinische-Verordnung enthält diejenigen Versorgungsmedizinischen Grundsätze für die ärztliche Begutachtung im - Schwerbehindertenrecht - und im - Recht der Sozialen Entschädigung - , die bei einem Antrag auf Anerkennung einer Behinderung verbindlich anzuwenden und daher unter anderem für die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) oder für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises relevant sind.

Betroffene werden sich beim Lesen von > dbb-aktuell < darüber Gedanken gemacht haben, was sich durch die Novellierung der Verordnung verändern und man selber betroffen sein wird.

Informationen und häufige Fragen zum Entwurf der 6. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)

finden Sie auf den Seiten des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter:

www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/k710-anhaltspunkte-fuer-die-aerztliche-gutachterttaetigkeit.html > **Änderungsverordnungen zur Versorgungsmedizin-Verordnung**

Quelle: BMAS

2. Zahlungslücke im Januar

Durch eine Gesetzesänderung gab es für Bewohner einer stationären Einrichtung (Terminus bis 31.12.2019), bzw. einer besonderen Wohnform (Terminus ab 1.1.2020) eine Zahlungslücke im Januar.

Behebung und Ursache:

- Einmaliger Zuschuss

Verhindert wird dies durch eine Ergänzung im Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BTHG – Reparaturgesetz), das mittlerweile im Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet wurde. Dazu wurde der § 140 SGB XII eingefügt.

Kurz gefasst bedeutet es, dass Bewohnern in einer ab jetzt besonderen Wohnform ein einmaliger Zuschuss ausgezahlt wird, der die Zahlungslücke im Januar schließen sollte.

- Woher kommt die Zahlungslücke?

Betroffene bekamen Anfang Dezember 2019 letztmalig als Bewohner einer damals stationären Einrichtung Grundsicherungs- oder Sozialhilfeleistungen, die automatisch an den Einrichtungsträger abgeführt wurden, um die Lebenshaltungs- und Wohnkosten zu decken. Ende Dezember erhielten Betroffene die Erwerbsminderungsrente, welche aber gleich an den Träger der Eingliederungshilfe geflossen ist, da Anfang Dezember schon die Kosten bezahlt wurden.

Ab dem 1.1.2020 wohnen Betroffene nun in einer besonderen Wohnform, bekommen die Rente auf ein eigenes Konto und müssen davon selber Lebensunterhalts- und Wohnkosten bezahlen.

Die Rente kam aber erst Ende Januar 2020, so dass Anfang Januar die Begleichung der Kosten nicht erfolgen konnte. Aus diesem Grund soll es einmalig einen Zuschuss vom zuständigen Sozialamt geben. Da die Gesetzesänderung relativ kurzfristig erfolgte, sollten Leistungsberechtigte auf jeden Fall den Bescheid des Sozialamts daraufhin überprüfen.

- Eventuell Antrag

Betroffenen, die aufgrund der Höhe ihrer Rente keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben, steht ebenfalls der Anspruch, so Absatz 2 des neuen § 140 SGB XII, auf einen einmaligen Zuschuss zu, um die Januar-Kosten zu begleichen. Wahrscheinlich muss in diesen Fällen der Zuschuss beim zuständigen Sozialamt beantragt werden, möglichst bald, zumindest telefonisch Kontakt aufnehmen.

- Übergangsfrist und Höhe

Die Übergangsfrist für diese Regelung gilt bis Ende März 2020. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den zu Beginn des Monats Januar 2020 nicht gedeckten Aufwendungen für den Lebensunterhalt, er entspricht in der Regel der Höhe der Erwerbsminderungsrente.

Quelle: Bundestag 02.12.2019

3. Krankenkassen fahren erstmals seit 2015 wieder Verlust ein

Stand: 25.12.2019

Die Krankenkassen haben erstmals seit 2015 wieder einen Verlust eingefahren. 2018 hatten die gesetzlichen Krankenkassen nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums noch einen Überschuss von zwei Milliarden Euro erzielt. In diesem Jahr sind die Krankenkassen noch nicht gezwungen ihren Zusatzbeitrag zu erhöhen, ab 2021 sieht das wohl anders aus.

Der Grund sind die rasant steigenden Ausgaben infolge neuer Gesetze. Rund fünf Milliarden Euro an Mehrausgaben müssen durch das Terminservicegesetz und das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz von den GKV aufgewendet werden.

Weil die meisten Kassen einen Teil ihrer Rücklagen auflösen würden, könnten sie ihre Zusatzbeiträge im Jahr 2020 nach Aussage von Frau Doris Pfeiffer, Vorstandschefin des Spitzenverbands der gesetzlichen Kassen, noch stabil halten. Das Bundesgesundheitsministerium hatte Ende Oktober vorausgesagt, dass der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Kassen im nächsten Jahr um 0,2 Punkte steigen würde, auf dann 1,1 Prozent.

Für die Jahre ab 2021 wird erwartet, dass die Finanzsituation der Kassen weiterhin schwierig aussehen wird. Die neuen Gesetze führen dauerhaft zu höheren Ausgaben, so dass, wenn die Rücklagen aufgebraucht sind, kein Weg an Erhöhungen von Beiträgen vorbeiführen wird.

Den Zusatzbeitrag dürfen die Kassen zur Deckung der Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben erheben. Seit diesem Jahr bringen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zusatzbeitrag zu gleichen Teilen auf, zuvor waren es die Versicherten alleine.

Quelle: GKV

4. E-Mails mit URLs / Links an die Finanzämter werden blockiert

Stand: 07.01.2020

Aufgrund der aktuell neuen Bedrohung, die von der Schadsoftware EMOTET mittels Hyperlinks ausgeht, werden bis auf weiteres alle an die niedersächsische Steuerverwaltung (Finanzämter, Landesamt für Steuern Niedersachsen, Steuerakademie Niedersachsen) gerichteten E-Mails von Absenderinnen und Absendern außerhalb der Landesverwaltung geblockt, die URLs (Adressen von Internetseiten/Homepages = Links) enthalten.

Die Absender werden hierüber nicht automatisch informiert!

Wie bereits mit der - Presseinformation des LSTN vom 27.05.2019 - veröffentlicht, bleiben auch E-Mails mit MS-Office-Dokumentenanhängen (MS-Word, MS-Excel usw.) weiterhin gesperrt.

Wenn es Ihnen möglich ist, versenden Sie bitte in Ihren E-Mails an die niedersächsische Steuerverwaltung weder Office-Anhänge noch Links, auch nicht als E-Mail-Signatur. Andernfalls ist eine elektronische Kommunikation leider nicht möglich.

Herausgeber: Landesamt für Steuern Niedersachsen (LSTN)

5. NLBV: Änderungen der Kriterien bei Erteilung von Vorabauskünften ab dem 01.01.2020

Das NLBV erreichen häufig Anfragen von Beamtinnen und Beamten über die Höhe der Versorgung, die bei einer Versetzung in den Ruhestand zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden kann.

Derartigen Auskunftsbegehren kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nachgekommen werden.

Aufgrund der angespannten Personalsituation im Referat Beamtenversorgung werden entsprechende Vorabauskünfte ab dem **01.01.2020** auf Antrag und bei Erfüllung nunmehr folgender Kriterien erfüllt:

- Ab Vollendung des **55.** Lebensjahres (jedoch nur bis 12 Monate vor Eintritt in den Ruhestand).
- Soweit bereits eine Auskunft erteilt wurde, müssen mindestens **5** Jahre vergangen sein oder
- Anlass zu der Annahme besteht, dass eventuell in nächster Zeit die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt. Die Bestätigung der Dienststelle ist Voraussetzung.

Das NLBV bittet um Verständnis. Alle weiteren Informationen zur Beantragung einer Versorgungsauskunft entnehmen Sie bitte den Seiten des NLBV im Internet.

Quelle: NLBV

6. Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Urteil

In der Pressemitteilung Nr. 91/2019 vom 20. Dezember 2019 des Bundesverfassungsgerichts geht hervor:

Die 3. Kammer des Senats hat mit heute veröffentlichtem Beschluss der Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes stattgegeben, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, für den aber eine Zusatzrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wie für ledige Versicherte berechnet worden war.

Zwar waren die Fachgerichte zutreffend davon ausgegangen, dass verpartnerte Versicherte bei der Berechnung der Zusatzrente so zu behandeln sind wie Verheiratete. Doch durfte dies nicht von einem Antrag abhängig gemacht werden, da verpartnerte Versicherte damals nicht erkennen konnten, dass sie diesen Antrag hätten stellen müssen.

Weder bezog sich die Antragsregel auf sie, noch hielt die damals herrschende Auffassung in der Rechtsprechung und Fachliteratur eine Gleichstellung für geboten. Die formal gleiche Anforderung, einen Antrag auf eine günstigere Berechnung der Zusatzrente zu stellen, führt in diesem Fall zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung. Sie ist rückwirkend zu beseitigen.

Den Text des Urteils können Sie unter folgender URL erreichen:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-091.html>

Quelle: BVG

7. Vereine und Steuern

Wir sind ein gemeinnütziger Verein und daher von der Steuerzahlung befreit.

Diese weit verbreitete Fehlannahme ist häufig zu hören und hat schon zu manch böser Überraschung geführt.

Gerade für gemeinnützige Vereine, die oft ehrenamtlich geführt werden, ist das Steuerrecht wegen der unterschiedlichen Behandlung einzelner Vereinsbereiche kompliziert.

Ein Seminar des Landesverband Soziokultur Niedersachsen verschafft Übersicht

- an konkreten Beispielen aus der Praxis. Es werden alle wichtigen Steuern thematisiert.
- Tipps für die steuerliche Behandlung einzelner Praxisfelder werden ebenso gegeben wie Hilfestellungen zur Bereichseinteilung des eigenen Vereins.
- Beantwortet werden Fragen nach dem Vorsteuerabzug im Antragsformular des Landesverbands Soziokultur Niedersachsen und
- die steuerliche Behandlung von Sponsoring.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Veranstalters.

Zielgruppe: Freiwillige, ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige
Referent: Chris Mielke
Termin: 12.02.2020 (Mi.), 10:00 bis 16:00 Uhr
Veranstaltungsort: Landesverband Soziokultur Niedersachsen,
Geschäftsstelle
Lister Meile 27
30161 Hannover
Anmeldung: Landesverband Soziokultur Niedersachsen
Frau Annika Deppe
Lister Meile 27
30161 Hannover
Tel.: 0511-5909040
E-Mail: deppe@soziokultur-niedersachsen.de

8. Gestiegener Eigenanteil an den stationären Pflegekosten

Eine neue veröffentlichte Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) zeigt, dass der einrichtungseinheitliche Eigenanteil für pflegebedürftige Menschen und der Angehörigen im Bereich der stationären Pflege zwischen 2018 und 2019 bundesweit um durchschnittlich 17 Prozent gestiegen ist.

Auch in Niedersachsen ergab sich nach den Ergebnissen der Studie für diesen Zeitraum eine Steigerung um 29,5 Prozent.

Unter den Umständen der wachsenden Kosten für die Pflege wird die derzeitige Form der Pflegeversicherung nicht aufrecht zu halten sein. Klar ist, gute Pflege brauchen die Betroffenen, sie muss bezahlbar bleiben und gleichzeitig sind gute Arbeitsbedingungen und faire Löhne für die Beschäftigten zu schaffen. Mit der jetzigen Form der Finanzierung der Pflege ist das nicht zu schaffen.

Die Forderungen des Niedersächsischen Sozialministeriums sind

- die schnelle Deckelung des Eigenanteils und
- der Zuschuss zur Pflegeversicherung aus Steuermitteln.

Hintergrund:

Die entsprechende Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft finden Sie unter <https://iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/beitrag/susanna-kochskaemper-was-stationäre-pflege-kostet.html>

Herausgeber: Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
